



- Liegen die Akten beim öffentlichen Organ (in Bearbeitung oder vor der Anbietung ans Archiv), richtet sich die Akteneinsicht nach IDG / IDV.
- Einsicht in Akten aus dem Archiv eines Gerichts, Notariats, Bezirks, einer Gemeinde, staatlich anerkannten Kirche oder selbstständigen Anstalt (vgl. § 6 ArchivG) richtet sich nach obigem Schema, wobei bezüglich dem Gerichtsarchiv zusätzlich die Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte (LS 211.15) zu beachten ist.